

Satzung des Trägervereines des Jugendringes Düsseldorf e.V. Rechts- und Vermögensträger des Jugendringes Düsseldorf

§1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Trägerverein des Jugendringes Düsseldorf e.V.“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereines

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er dient der Förderung und Unterhaltung der Jugendwohlfahrt.
3. Er ist Vermögensträger des Jugendringes Düsseldorf, der einen Zusammenschluss von Düsseldorfer Jugendverbänden darstellt.
4. Der Verein hat zum Ziel, die rechtlichen und finanziellen Bedingungen für die Verwirklichung der Aufgaben zu gewährleisten, die sich der Jugendring Düsseldorf gestellt hat. Diese sind:
 - a) Das gegenseitige Verständnis, den Erfahrungsaustausch und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit zu fördern,
 - b) die Interessen der Jugend und die gemeinsamen Belange der Mitgliedsverbände in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber dem Rat und der Verwaltung der Stadt Düsseldorf zu vertreten,
 - c) auf die Jugendpolitik und die Entwicklung der Jugendgesetzgebung Einfluss zu nehmen,
 - d) militaristischen, nationalistischen und rassistischen Tendenzen mit allen Kräften entgegenzuwirken,
 - e) eigenverantwortliches Mitwirken der Jugend an der Gestaltung der Zukunft und des Zusammenlebens aller Menschen auf der Grundlage der Anerkennung der Menschenwürde zu fördern,
 - f) sich einzusetzen für Frieden, Freiheit, Gerechtigkeit und die Erhaltung der natürlichen Lebensbedingungen,
 - g) internationale Begegnungen zur Verständigung der Völker und Zusammenarbeit mit der Jugend der Welt anzuregen und durch entsprechende Maßnahmen zu fördern,
 - h) die Arbeit des deutschen Bundesjugendringes und des Landesjugendringes Nordrhein-Westfalen zu unterstützen.
5. Der Verein ist Hilfsperson des Jugendringes Düsseldorf. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendung aus Mitteln des Vereines.

§3 Mitglieder des Vereines

1. Ordentliche Mitglieder des Vereines sind:
 - a) der Vorsitzende/der stellv. Vorsitzende des Jugendringes Düsseldorf
 - b) ein weiteres Mitglied des Vorstandes des Jugendringes, welches vom Vorstand des Jugendringes Düsseldorf bestimmt wird
 - c) 5 weitere Personen, die von der Vollversammlung des Jugendringes Düsseldorf gewählt werden.

2. Die Wahl der unter 1. c) genannten Mitglieder erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Die Mitgliedschaft endet in jedem Fall nach Ablauf von zwei Geschäftsjahren. Die Mitgliedschaft setzt sich für zwei Jahre fort, wenn und soweit durch die Vollversammlung des Jugendringes Düsseldorf eine Wiederwahl erfolgt. Die Beauftragung der Mitglieder unter 1. b) erfolgt unbefristet, sofern sich dieses Mitglied weiter im Vorstand des Jugendringes befindet.
3. Die Mitgliedschaft endet überdies:
 - a) wenn das Mitglied aus dem Jugendverband oder der Jugendgruppe, der/die es durch Beschluss der Vollversammlung des Jugendringes Düsseldorf in den Trägerverein entsandt hat, austritt;
 - b) wenn der Jugendverband oder die Jugendgruppe als solche als Mitglied aus dem Jugendring Düsseldorf austreten;
 - c) wenn das Mitglied als solches aus dem Trägerverein ausgeschlossen wird.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn das Mitglied die Interessen des Vereines verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, wenn die binnen eines Monats eingelegt wird; die Einlegung hat durch Brief an den Vorstand zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist ist der Poststempel maßgebend.
5. Das ausscheidende Mitglied ist durch eine beim Jugendring Düsseldorf zu veranlassende Nachwahl zu ersetzen.
6. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§4 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§5 Die Mitgliederversammlung

1. In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder sie beantragen.
2. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladungen müssen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zur Absendung gelangen; das Datum des Poststempels ist maßgebend. In der Einladung ist die vom Vorstand aufgestellte Tagungsordnung mitzuteilen.
3. Regelmäßige Gegenstände der Verhandlung in der Jahreshauptversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr,
 - d) alle zwei Jahre die Wahl des Vorstandes und die Wahl der drei Kassenprüfer(innen).
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine mit der gleichen Tagesordnung erneut einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Die Anträge der Mitglieder sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie schriftlich spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegen. In Ausnahmefällen sind Dringlichkeitsanträge möglich, falls die Mitgliederversammlung die Aufnahme in die Tagesordnung beschließt.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Ein Mitglied hat nur eine Stimme.

7. Über Verlauf und Ergebnis, insbesondere über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die der/die Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied zu unterzeichnen haben. Die Niederschrift ist in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§6 Der Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - a) Der/die erste Vorsitzende,
 - b) der/die Zweite Vorsitzende,
 - c) ein weiteres Vorstandsmitglied
1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Dabei ist zu gewährleisten, dass mindestens zwei Mitglieder dem Vorstande des Jugendringes Düsseldorf angehören.
2. Der/die erste und zweite Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
4. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er hat die Geschäfte des Vereines zu führen und für eine ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen. Jährlich einmal hat der Vorstand die gesamten Bücher und Geschäftsunterlagen von den drei Kassenprüfer(n)(innen) prüfen zu lassen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Jahreshauptversammlung vorzulegen.
5. Der Vorstand hat das Recht, sachkundige Personen mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen hinzuzuziehen.

§7 Geschäftsstelle

Der Vorstand richtet zur Bewältigung der laufenden Arbeit eine Geschäftsstelle ein. Diese wird von dem/der Geschäftsführer(in) geleitet. Er/Sie nimmt an den Sitzungen der Organe des Trägervereines des Jugendringes Düsseldorf e.V. beratend teil.

Zur Verwirklichung der Ziele des Jugendringes Düsseldorf unterhält der Trägerverein des Jugendringes Düsseldorf e.V. das „Haus der Jugend“ in Düsseldorf-Düsseltal.

§8 Satzungsänderung und Auflösung des Vereines

Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung, des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereines zum Gegenstand hat, bedarf eine Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder.

Eine Versammlung, die eine Satzungsänderung oder eine Auflösung zum Gegenstand hat, muss von dem/der Vorsitzenden unter Angabe der sich darauf beziehenden Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen werden, wobei die Einladung mindestens zwei Wochen vorher zur Post gegeben werden muss.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen an die Stadt Düsseldorf, die es ausschließlich für gemeinnützige jugendpflegerische Zwecke verwenden darf. Die Liquidation wird von dem letzten Vorstand durchgeführt.

§9 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde unter Abänderung der ursprünglich am 08.07.1982 beschlossenen Satzung in der Mitgliederversammlung am 16.07.2003 beschlossen und tritt sofort in Kraft.